



Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

**Merkblatt: formelle Anforderungen
der Belege im Handelsregister**

Anmeldung

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt grundsätzlich auf eine Anmeldung, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beizufügen sind. Die anmeldungspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass dem Handelsregisteramt eintragungspflichtige Tatsachen gemeldet werden. Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, kann bestraft werden (Art. 153 StGB).

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung der Anmeldenden, mit der die Eintragung einer bestimmten Tatsache (Gründung, Statutenänderung, Personalmutation usw.) im Handelsregister beantragt wird. Die Unterschriften der Anmeldenden sind amtlich zu beglaubigen. Die einer späteren Anmeldung beigesetzten Unterschriften müssen jedoch nur dann beglaubigt werden, wenn sie nicht schon früher für die Firma abgegeben wurden, es sei denn, dass der Registerführer Grund hat, ihre Echtheit zu bezweifeln (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Folgende Personen haben die Anmeldung zu unterzeichnen:

Einzelunternehmen	Inhaber (Art. 934 OR, Art. 17 Abs. 1 lit. a HRegV)
Kollektivgesellschaft	alle Gesellschafter (Art. 552 Abs. 2 OR, Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV); Ausnahmen: bestimmte Personalmutationen (vgl. Art. 566 OR).
Kommanditgesellschaft	alle Gesellschafter (Art. 594 Abs. 3 OR, Art. 17 Abs. 1 lit. b HRegV); Ausnahmen: bestimmte Personalmutationen (vgl. Art. 566 OR).
Juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung, usw.)	Zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder ein Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR, Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Funktionen müssen durch den Handelsregistereintrag oder die Anmeldebelege ausgewiesen sein.
Zweigniederlassung	Eine zur Vertretung berechtigte Person, die am Hauptsitz oder am Sitz der Zweigniederlassung mit Einzelzeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen ist oder wird (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben.

Bei allen Rechtsformen können zudem natürliche Personen Änderungen ihrer Personalangaben (Familiename, Vorname, Heimatort resp. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz) selbst anmelden (Art. 17 Abs. 2 lit. b HRegV).

Die Löschung von Organfunktionen und Vertretungsbefugnissen kann ferner auch durch die betroffene Person selbst angemeldet werden (Art. 938b Abs. 2 OR, Art. 17 Abs. 2 lit. a HRegV). Dazu müssen dem Handelsregisteramt Appenzell die Kopie des Schreibens an die Gesellschaft über den Rücktritt sowie das Rücktrittsbegehren adressiert an das Handelsregisteramt zugestellt werden.

Die Löschung einer c/o-Adresse kann vom Domizilhalter selbst angemeldet werden (Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV). Dazu müssen dem Handelsregisteramt Appenzell die Kopie des Schreibens an die Gesellschaft über die Kündigung des Domizilhaltervertrages sowie das Begehren adressiert an das Handelsregisteramt über die Streichung als Domizilhalter zuge- stellt werden.

Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen

Die zur Vertretung einer Firma befugten Personen haben ihre Unterschrift beim Handelsre- gisteramt in amtlich beglaubigter Form zu hinterlegen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass der Firmenbezeichnung der Namenszug beigefügt wird. Die Unterschrift kann auf der Anmeldung (was die Regel ist) oder auf einem separaten Unter- schriftbogen geleistet werden.

Öffentliche Urkunde

Öffentliche Urkunden sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).

Protokolle

Sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, sind Beschlüsse oder Wahlen von Organen einer juristischen Person durch ein Protokoll zu belegen. Dieses kann gemäss Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV eingereicht werden als:

- Gesamtprotokoll, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnet ist;
- Auszug aus dem Protokoll, der vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalhand- schriftlich unterzeichnet ist;
- Zirkularbeschluss (sofern die schriftliche Beschlussfassung für diesen Fall zulässig ist), der von allen Mitgliedern des betreffenden Organs originalhandschriftlich unterzeichnet ist (z.B. in der Forma einer Anmeldung). Ein Protokoll der Gesellschafterversammlung einer GmbH ist ebenfalls nicht erforderlich, sofern die Anmeldung an das Handelsregis- teramt von sämtlichen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern unterzeichnet ist (Art. 23 Abs. 3 HRegV).

Statuten

Die Statuten einer Aktiengesellschaft, GmbH, Stiftung, usw. sind, sofern sie nicht integrie- render Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung oder die Totalrevision der Statuten sind, durch die Urkundsperson zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV). Statu- ten von Genossenschaften und Vereinen sind durch ein Mitglied der Verwaltung bzw. Vor- standes zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

Wahlannahmeerklärung

Für den Nachweis der Annahme einer Wahl in ein Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- Schriftliche, an die Gesellschaft gerichtete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung.

Rücktrittserklärungen

Für den Nachweis des Rücktrittes aus einem Organ einer juristischen Person bestehen folgende Möglichkeiten:

- Schriftlich, an die Gesellschaft gerichtete Rücktrittserklärung;
- Mitunterzeichnung der Anmeldung

Ist aus einem Protokoll der Generalversammlung oder der Verwaltung zweifelsfrei ersichtlich, dass die betreffende Person der Gesellschaft ihren Rücktritt erklärt hat, kann auf eine separate Rücktrittserklärung verzichtet werden.

Beglaubigungen

Zu beglaubigen sind Anmeldungsunterschriften, Firmaunterschriften, Kopien, Auszüge und Abschriften von Belegen. Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit einer Superlegalisation durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind. Vorbehalten bleiben allfällige spezielle staatsvertragliche Regelungen.

Die Beglaubigung von Unterschriften hat unter Angabe von Vor- und Familienname, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln, Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern Heimatort) und Wohnort (politische Gemeinde) zu erfolgen. Erforderlich ist ein zivilstandsregisterrechtlich anerkannter Identitätsausweis wie Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis. Die Vorlage eines Führerausweises genügt nicht.

Übersetzungen

Wichtige Belege wie Statuten, öffentliche Urkunden, Sacheinlage- und übernahmeverträge, Fusionsverträge, Revisions-, Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte und letztwillige Verfügungen sind sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Für die übrigen Belege ist in der Regel das Einreichen einer Übersetzung nicht erforderlich, wenn der Beleg in leicht verständlichem Französisch, Italienisch, oder Englisch abgefasst ist.

Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. diplomierte Dolmetscher, amtliche Übersetzer, bei einem schweizerischen Gericht zugelassene Übersetzer, Hochschulabsolventen in der betreffenden Sprache, Inhaber eines öffentlich-rechtlich anerkannten Abschlusses einer Sprachausbildung) zugelassen. Der Übersetzer hat unter Aufführung seiner Qualifikation und mit amtlich beglaubigter (und nötigenfalls superbeglaubigter) Unterschrift (unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Beruf, Heimat- und Wohnort) die Übereinstimmung der Übersetzung mit der fremdsprachigen Fassung zu bestätigen.